Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 105 (2013)

Artikel: "Ewige getrüwe Fründschaft miteinanderen" : zur Arrondierung der alten

Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert

Autor: Michel, Annina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-389742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Ewige getrüwe Fründschaft miteinanderen»: Zur Arrondierung der Alten Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert¹

Annina Michel

Das Bild von Carl Reichlin aus dem Jahr 1883 zeigt, wie sich der Zeichner das Entstehen der Eidgenossenschaft vorgestellt hat: abgebildet ist ein Baum, auf dessen Ästen sich die Wappen der Orte oder Kantone aneinanderreihen. Der Baum repräsentiert die Eidgenossenschaft, die gleichmässig und konstant gewachsen ist und zwar um einen Ort nach dem anderen. Der Baum hat sich ganz natürlich entwickelt und ebenso natürlich scheinen die Orte hier dazu gewachsen zu sein. Angefangen mit den Urkantonen und Luzern, wächst die Eidgenossenschaft zuerst auf acht Orte an, dann auf 13 und schliesslich auf 22. Diese Entwicklung sei kein Zufall, sondern die direkte Folge eines Urbundes, des Waldstätterbundes, wie der Titel ja auch sagt. Das Schweizerwappen an der Wurzel zeigt, dass auch die Entstehung des Waldstätterbundes nicht willkürlich geschehen sei: schon in den Wurzeln, also von Anfang an, sei die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehen gewesen.

Dieses Bild hat einen klaren Aufbau, es ist übersichtlich und nachvollziehbar – aber nicht korrekt. Tatsächlich präsentierte sich die Situation der Alten Eidgenossenschaft um einiges komplexer und von einer natürlich gewachsenen Einheit und konstanten Entwicklung konnte keine Rede sein. Von einem losen Bündnisgeflecht im 14. Jahrhundert hatte sich die Eidgenossenschaft bis ins 16. Jahrhundert zu einem politischen Gebilde entwickelt, das einen höheren

- Dieser Artikel basiert auf dem Vortrag «Ewige getrüwe Fründschaft miteinanderen». Zur Arrondierung der Alten Eidgenossenschaft vor 500 Jahren», den die Autorin am 9. Februar 2013 im Rahmen der Reihe «4x Schweizergeschichte im Bundesbriefmuseum» gehalten hat.
- ² Michel, Bündnisgeflecht, S. 36.
- ³ Vgl. Stettler, Bundesbriefe.
- 4 «Unterwalden» meint die eigenständigen Orte «Nid-» und «Obwalden». Vgl. Weber, Unterwalden: «Nach dem Niedergang der Reichsvogtei und dem Wegfallen der habsburgischen Landesherrschaft entwickelten sich die Waldstätten ab den 1320er Jahren selbstständig weiter. In Obwalden und Nidwalden entstanden [...] im 14. und 15. Jahrhundert eigenständige Talgemeinden, nur in den eidgenössischen Bündnissen zählte Unterwalden weiter als Teil der Waldstätte mit nur einer Stimme.»

Grad an institutioneller und territorialer Festigung erreicht hatte. Nach dem Abschluss eines Bündnisses mit dem letzten vollberechtigten Ort Appenzell im Jahr 1513 hatte die Eidgenossenschaft eine Form erreicht, die sie bis zu ihrem Untergang im Jahr 1798 im Wesentlichen beibehalten sollte. Im Folgenden soll der Prozess dieser Verfestigung oder eben Arrondierung der Eidgenossenschaft dargestellt werden.

Entwicklung eines eidgenössischen Bündnissystems

Die Anfänge der Eidgenossenschaft reichen ins 14. Jahrhundert zurück, ein Mythos aber bleibt ihre «Gründung». Die Vorstellung von einer kontinuierlichen Entwicklung von einem bestimmten Punkt aus (die «Gründung der Eidgenossenschaft») hin auf ein definiertes Ziel («die Eidgenossenschaft») lässt sich mit den Realitäten des 14. Jahrhunderts nicht vereinbaren.²

Tatsächlich begannen die lokalen Eliten der Orte im 14. Jahrhundert, Bündnisse untereinander abzuschliessen. Dazu gehörten auch – aussergewöhnlich im Südwesten des Heiligen Römischen Reiches – Bündnisse zwischen Stadtund Länderorten. Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz entstand so ein Geflecht aus einer Vielzahl von Bündnissen, die sich in Inhalt und Motivation zum Teil stark unterschieden. Dieses Bündnisgeflecht veränderte sich ständig, es gab Zu- oder Austritte sowie Neukombinationen unter den Bündnispartnern. Nicht jeder dieser Partner hatte denselben Stellenwert und manchmal kam es zu Brüchen innerhalb des Bündnisgeflechts.³

Die Gründung eines «Staates» hatte keiner der Bündnispartner im Sinn. Die Bündnisse dienten ihnen zur Verfolgung von militärischen und politischen Eigeninteressen. Wenn 1353 beispielsweise Bern ein Bündnis mit Uri, Schwyz und «Unterwalden»⁴ schloss, so war das kein «Beitritt zur Eidgenossenschaft». Die Waldstätte erhofften sich durch das Bündnis eine Rücken- und Flankendeckung gegen Österreich und Savoyen, Bern seinerseits verlangte, im Bedarfsfall Truppen aus der Innerschweiz zu erhalten und



Abb. 1: Chronik der Entstehung der Eidgenossenschaft durch die Bündnisse der Männer am Vierwaldstättersee oder Souvenir Rürli, von Carl Reichlin, Architekt, in

strebte wohl zudem an, durch das Bündnis das Grenzgebiet im Osten vor den Expansionsgelüsten Obwaldens schützen zu können.⁵

Durch den Abschluss solcher Bündnisse entstanden verschiedene Bündnissysteme, darunter auch jenes um Zürich und die Waldstätte, das später als «die» Eidgenossenschaft galt. Im Westen war ausserdem ein vergleichbares Bündnisgefüge zwischen der Stadt Bern, kleineren Städten, Grafen und geistlichen Herrschaften entstanden, die so genannte Burgundische Eidgenossenschaft. Im 14. Jahrhundert aber begann Bern, die ehemaligen Vertragspartner aufzukaufen oder zu unterwerfen. Diese Vormachtstellung Berns bedeutete das Ende der Burgundischen Eidgenossenschaft. Hätte sie Bestand gehabt, wäre die Entwicklung der späteren Schweiz möglicherweise anders ausgefallen.⁶

Das Bündnisnetzwerk, das sich um Zürich und die Waldstätte gebildet hatte, war ein sehr lockerer Verband von ländlichen und städtischen Orten. Eine eidgenössische Politik war weitgehend inexistent ebenso wie gemeinsame Ziele. Ausschlaggebend waren in erster Linie die Eigeninteressen der Orte, die entsprechend nur Bündnisse abschlossen, die diesen Interessen entgegen kamen. Es gab auch kein Bündnis, das alle Orte miteinander verband und eine für alle verbindliche Regelung formulierte. Das un-

übersichtliche Netz aus Bündnissen hatte keine festen Konturen und war weit davon entfernt, eine politische oder territoriale Einheit zu bilden. Der abstrakte Begriff «Eidgenossenschaft» erscheint erstmals 1351 als Selbstbezeichnung im Bund der Orte Uri, Schwyz, «Unterwalden» und Luzern mit Zürich. Gemeint war damit ein von einem Personenverband «eidlich beschworener Bund und ein als Hilfskreis definierter Raum».⁷

- ⁵ Michel, Bündnisgeflecht, S. 42.
- ⁶ Vgl. Zahnd, Burgundische Eidgenossenschaft.
 - Vgl. Würgler, Eidgenossenschaft. In einem Bündnis Zürichs mit Basel 1345 wurde der Hilfskreis Zürichs östlich und südlich durch die Linie der Pässe Arlberg–Septimer–Brünig begrenzt. 1351 hingegen wurde diese Linie weiter westlich verlegt: sie führte von der Thur über die Thurquelle, von hier direkt nach Ringgenberg unterhalb von Disentis. Dafür wurde der Hilfskreis südlich über den Alpenkamm ausgedehnt bis zum Monte Piottino in der Leventina. Karl Meyer vermutet dahinter das Interesse Uris, den «Zürcher Verkehr von den Ostpässen (Arlberg–Brenner bezw. Reschen–Venedig; Septimer–Como–Mailand) weg auf den Gotthardpass zu lenken» und von den entsprechenden Zolleinnahmen zu profitieren. Tatsächlich aber wendete sich der Zürcher Handel «nach dem Frieden mit Österreich wieder stark jenen östlichen Pässen» zu (Meyer, Hilfskreis, S. 12–13). Für diesen Literaturhinweis dankt die Autorin Dr. Oliver Landolt, Staatsarchiv Schwyz.



Abb. 2: Das Schwyzer Exemplar des Pfaffenbriefes von 1370.

Der Pfaffenbrief: Eine erste gemeinsame Rechtsordnung

Der Pfaffenbrief von 1370 galt erstmals nicht mehr nur für die Führungsgruppen einzelner Orte, sondern umfasste alle oder fast alle Orte.⁸ Der Begriff «Eidgenossenschaft» taucht im Pfaffenbrief erneut auf. Gemeint sind damit die «Herrschaftsgebiete» von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und «Unterwalden». Dabei muss aber stets die Stadt beziehungsweise das Land vom Umland und vom Einflussgebiet unterschieden werden. Ausserdem kann grundsätzlich nicht von klar begrenzten politischen Räumen ausgegangen werden.⁹

Ebenso wie die Bündnisse war der Pfaffenbrief ein Instrument der Führungsgruppen zur Herrschafts- und Friedenssicherung. Sie verpflichteten sich im Pfaffenbrief, die Sicherheit des Verkehrs von der Schöllenen bis nach Zürich zu gewährleisten, erliessen Regelungen über das Verfahren bei Geldschuld, Pfand und Strafverfolgung und untersagten die Fehde. Das Ziel der Obrigkeiten war, ihre Herrschaft im Gerichts- und Kriegswesen im ganzen hier als «Eidgenossenschaft» bezeichneten Raum durchzusetzen – gegen «An-

- 8 Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 32; Würgler, Eidgenossenschaft. Bern war beim Pfaffenbrief nicht Bündnispartner.
- ⁹ Vgl. etwa Baumgartner Christoph, Salz in Luzern, in: Gfr., 162/2009, S. 9, Anm. 10.
- ¹⁰ Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 32; Pfaff, Pfaffenbrief.
- ¹¹ Kessler, Konflikte, S. 73; Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 32–33.
- ¹² Vgl. Jäggi, Sempacherkrieg.

sprüche Österreichs und der Kirche, ihre eigenen Leute selbst gerichtlich abzuurteilen, auch wenn sie in eidgenössischem Gebiet lebten». 10

Im Pfaffenbrief war die «Eidgenossenschaft» wie bei den Bündnissen nach 1351 nicht nur eine Abmachung zwischen einzelnen Personen, sondern meinte auch einen geografischen Raum. Der Pfaffenbrief markierte aber einen wesentlichen Schritt zum Übergang von einer personal zu einer territorial verstandenen Rechtsauffassung. ¹¹ Es wurde so eine gemeinsame Rechtsordnung beansprucht, die der «Eidgenossenschaft» eine festigende Kontur gab.

Der Sempacherbrief: Erweiterung der Rechtsordnung

Diese Rechtsordnung wurde rund 20 Jahre später weiter ausgebaut. Im Jahr 1393 wurde der Sempacherbrief aufgesetzt, benannt nach der gleichnamigen Schlacht, welche die Eidgenossen sieben Jahre vorher gewonnen hatten. Genau wie der Pfaffenbrief beanspruchte auch der Sempacherbrief für die «ganze Eidgenossenschaft» Gültigkeit und Verbindlichkeit. Damit waren nun neben den «Herrschaftsgebieten» von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und «Unterwalden» auch diejenigen von Bern, Solothurn und Glarus gemeint. 12

Der Inhalt des Sempacherbriefs betraf in erster Linie das Verhalten im Krieg. Die Eidgenossen durften untereinander keine Fehden führen und bei gemeinsamen Kriegszügen sollte unbedingte Einigkeit herrschen. Fahnenflüchtige sollten verurteilt werden, Verwundete aber durften nicht als fahnenflüchtig gelten. Die Plünderung des Feindes durfte erst nach erfochtenem Sieg beginnen, die Beute musste



Abb. 3: Abschrift des Sempacherbriefs von 1393 in einem Bündnisbuch aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

gleichmässig verteilt werden; Kirchen, Klöster und Frauen sollten vor Übergriffen verschont bleiben und Kaufleute durften nicht angegriffen werden. Die Orte hatten mit diesem Sempacherbrief eine gemeinsame Regel geschaffen, wie sie sich im Kriegsfall zu verhalten hatten. ¹³ Vor allem das Verbot von Fehden untereinander machte ihre Beziehung berechenbarer und damit stabiler. ¹⁴ Damit war auch mit dem Sempacherbrief ein weiterer Schritt zur Festigung der Eidgenossenschaft getan.

Die Eroberung des Aargaus

Die Niederlage in der Schlacht bei Sempach hatte die Stellung der Habsburger so sehr geschwächt, dass sie weitgehend aus der Eidgenossenschaft verdrängt wurden. Drei Jahre nach der Schlacht, 1389, wurde ein Friedensvertrag zwischen den Eidgenossen und Habsburg geschlossen, den man 1394 und 1412 verlängerte. Inhalt dieser Verträge war die Versicherung, sich gegenseitig nicht anzugreifen. Aber schon 1415, also nur drei Jahre nachdem der Friedensvertrag für weitere 50 Jahre verlängert worden war, verstiessen die Eidgenossen gegen diese Abmachung und eroberten Gebiete der Habsburger im Aargau. Ursprung dieses Vertragsbruches waren Spannungen zwischen König Sigismund und Herzog Friedrich IV. von Österreich. Sigismund ver-

hängte 1415 die Reichsacht über seinen Rivalen und forderte reichstreue Kräfte, darunter auch die eidgenössischen Orte, auf, die Besitzungen Friedrichs im Namen des Reiches zu besetzen. Die eidgenössischen Orte nutzten diese Legitimation, um mit der Eroberung des Aargaus eine territoriale Lücke zu schliessen. Entgegen der traditionellen Geschichtsschreibung war diese Auseinandersetzung mit Habsburg aber nicht Ausdruck einer «Ur-Fehde», sondern ein punktueller Konflikt, der in Zusammenhang mit der politischen Entwicklung im europäischen Raum gesehen werden muss.

Zu den gemeinsamen Normen und Rechten, die es in der Eidgenossenschaft dank des Pfaffenbriefes und des Sempacherbriefes bereits gab, kam nach der Eroberung des Aargaus noch etwas Weiteres hinzu: eine administrative Zusammenarbeit der Orte. Denn was man gemeinsam erobert hatte, musste man auch gemeinsam verwalten. Das zwang die Städte und Länder zu einer intensiveren Zusammenarbeit, gemeinsamen Entscheidungen und Lösungsfindungen bei Problemen. Die gemeinsame Verwaltung von erobertem Ge-

- ¹³ Vgl. Landolt, Kriegsverbrechen.
- ¹⁴ Kessler, Konflikte, S. 75–76.
- ¹⁵ Reinhardt, Geschichte der Schweiz, S. 93–99.

biet war wohl die stärkste innere Verbindung zwischen den eidgenössischen Orten. Denn diese Verwaltung erforderte eine konstante Kooperation. Selbst wenn die Beziehung zwischen den Orten einmal angespannt war, brach ihre Kommunikation nie ganz ab. Auch das trug zur Stabilität bei.

Die Tagsatzung

Für die Organisation einer gemeinsamen Verwaltung wurden regelmässige Treffen, so genannte Tagsatzungen, durchgeführt. Sitz und Stimme an der Tagsatzung hatten nur die vollberechtigten Orte, die einander rechtlich gleichgestellt waren. Bis Ende des 15. Jahrhunderts waren das die bereits im Pfaffen- oder Sempacherbrief erwähnten Orte Bern, Zürich, Uri, Schwyz, «Unterwalden», Luzern, Zug und - mit Einschränkungen – Glarus. An der Tagsatzung wurde primär die Verwaltung eroberter Gebiete besprochen. Sie wurde aber auch bei der Vermittlung von Konflikten angerufen und fällte Entscheide über die Beziehungen zum Kaiser oder anderen europäischen Mächten. Hier wurden Kriegszüge vorbereitet und das Söldnerwesen erörtert, manchmal klärte man an der Tagsatzung auch Fragen zum Kirchen-, Zoll-, Münz- und Handelswesen. Für alles weitere blieben die Orte selber verantwortlich. Die Treffen fanden mehrmals jährlich statt. Pro Ort waren zwei bis drei Vertreter anwesend, die sich bei Abstimmungen an die mitgebrachten Instruktionen hielten. Die Gesandten hatten dann die Beschlüsse der Tagsatzung der heimischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Allerdings waren diese Beschlüsse für die Orte nicht bindend und wurden deswegen nicht immer umgesetzt.

Die Tagsatzung war zwar schwerfällig und häufig ineffizient, hatte aber eine bedeutende Integrationsaufgabe: sie wurde zu einem Treffpunkt der politischen Entscheidungsträger, die sich hier austauschen konnten. Zum ersten Mal entwickelte sich so etwas wie ein eidgenössisches Staatsdenken. 16 So trug neben Pfaffenbrief und Sempacherbrief auch die Verwaltung der gemeinsam eroberten Gebiete und die Tagsatzung dazu bei, den ursprünglich sehr lockeren Bündnisverband immer mehr zu verdichten und zu stabilisieren.

- ¹⁶ Vgl. Würgler, Tagsatzung.
- ¹⁷ Reinhardt, Geschichte der Schweiz, S. 109–110.
- ¹⁸ Maissen, Geschichte, S. 53.
- ¹⁹ Vgl. etwa Sablonier, Eidgenossenschaft.

Der Alte Zürichkrieg (1436–1450)

Diese Verdichtung, diese Verfestigung der Eidgenossenschaft geschah aber nicht nur auf politischem Weg, sondern auch auf militärischem und manchmal sogar gegen den Willen einzelner Orte. Beispiel dafür ist der Alte Zürichkrieg, eine militärische Auseinandersetzung zwischen Zürich und Schwyz. Beide Orte stellten nach Streitigkeiten um das Toggenburger Erbe Ansprüche auf dasselbe Gebiet und so kam es zum Krieg. Schwyz konnte die Unterstützung der übrigen eidgenössischen Orte gewinnen, Zürich fand in König Friedrich III. von Habsburg einen Verbündeten. Zürich hatte dem Habsburger als Gegenleistung für seine Hilfe mehrere Gebiete versprochen und ihm zudem versichert, dass man ihm freie Hand liesse, sollte er den Aargau zurückerobern wollen. König Friedrich III. schien zu planen, die habsburgische Macht in der Eidgenossenschaft wieder herzustellen. Die eidgenössischen Orte waren davon wenig angetan und verlangten von Zürich, das Bündnis mit Friedrich III. sofort aufzulösen. Zürich aber weigerte sich.

Der Alte Zürichkrieg endete 1450 mit einem Friedensschluss, der von Zürich unter anderem verlangte, das Bündnis mit Habsburg zu lösen. Das war eine Einschränkung des Bündnisrechts, das im Zürcher Bund von 1351 garantiert worden war und besagte, dass jeder Ort auch mit nichteidgenössischen Partnern ein Bündnis abschliessen durfte, ohne sich rechtfertigen zu müssen. Die Abschaffung dieses uneingeschränkten Bündnisrechts bedeutete eine Aufwertung und Fokussierung auf die inner-eidgenössischen Bündnisse. 17 Durch einen gemeinsamen Eid erneuerten die acht alten Orte am 24. August 1450 ihre Bündnisse, die jetzt eine «neuartige, exklusive Verbindlichkeit» erhielten. Der Luzerner-, Zürcher- und Zugerbund wurden unter Beibehaltung des ursprünglichen Datums neu ausgestellt, allerdings ohne den Vorbehalt der österreichischen Rechte. 18 Damit war eine weitere Festigung der politischen Verhältnisse erreicht und die Eidgenossenschaft war – allerdings gegen den Willen Zürichs - noch stabiler geworden.

Der Saubannerzug: Konflikte zwischen Stadt und Land

Diese Stabilität darf allerdings nicht mit Einigkeit verwechselt werden. Jenseits der vertraglich festgelegten Verpflichtungen fühlten sich die Orte einander nur wenig verbunden.¹⁹ Sehr aufschlussreich ist ein Buch von Ludwig Rad,



Abb. 4: Die Besammlung des Saubannerzuges vor den Toren Zugs. Das Banner zeigt einen wilden Eber mit Kolben, ein Zeichen für Unzufriedenheit.

das 1470 unter dem Titel «Vom Wesen und der Macht der Aydgenossen» veröffentlich wurde. Ludwig Rad schreibt darin, dass zwischen den eidgenössischen Orten eine «merklich grosse unainkait und zwietracht» herrsche. Offenbar mangelte es den Eidgenossen an Gemeinschaftsgefühl. Trotz einer zunehmenden Verfestigung der Eidgenossenschaft durch Bündnisse, gemeinsame Normen und regelmässige Treffen scheint keine eigentliche Einheit zustande gekommen zu sein. Man blieb zusammen, weil es politisch und militärisch sinnvoll war, nicht weil man das Gefühl hatte, quasi von Natur aus zusammen zu gehören.

Besonders deutlich zeigte sich der Mangel an Einigkeit im ständig schwelenden Konflikt zwischen Stadt- und Länderorten. Die Städte verfolgten Ziele, zu deren Verwirklichung sie das militärische Potenzial der Länderorte brauchten. Sie waren aber nicht bereit, die Anliegen der Länderorte im Gegenzug gebührend zu berücksichtigen. Die Länderorte ihrerseits betrieben eine Politik, die die Pläne der Stadtorte durchkreuzte und vor allem auch deren Sicherheit gefährdete. ²¹ Der Konflikt zwischen Stadt und Land brach nach dem Ende der Burgunderkriege im

Zitiert nach Marchal, Staat, S. 51. Vgl. auch Landolt/Sieber, Schwyz, S. 98–99.

²¹ Stettler, Eidgenossenschaft, S. 298.



Abb. 5: Diebold-Schilling-Chronik 1513, Folio 126v, Eigentum der Korporation Luzern. Auf dem oberen Bild gibt Bruder Klaus dem Pfarrer von Stans einen Rat, der gemäss der Legende die Eskalation zwischen den eidgenössischen Orten verhinderte. Im unteren Bild wird den eidgenössischen Gesandten im Rathaus von Stans der Schiedsspruch von Bruder Klaus mitgeteilt. Beim Schriftstück, das der Schreiber verfasst, handelt es sich um das «Stanser Verkommnis».

Jahr 1477 auf. Die Eidgenossen hatten in diesen Kriegen den Burgunderherzog Karl den Kühnen besiegt und dadurch zwei Errungenschaften gemacht: Erstens sicherten sie sich Kriegsruhm, der den Marktwert der eidgenössischen Söldner extrem steigerte und sie zu einem regelrechten Exportschlager werden liess. Zweitens hatten sie einen bis dahin unvorstellbaren Beutereichtum erworben, der unter den Eidgenossen verteilt wurde. Doch nicht alle waren mit der Verteilung der Beute zufrieden. Nach fasnächtlichen Veranstaltungen in Zug, Weggis und Arth brach eine Freischar von Innerschweizer Kriegsleuten in Richtung Westschweiz auf, um von Genf die versprochene, aber nicht entrichtete Brandschatzsumme von 24'000 Gulden zu fordern.

Dieser so genannte Saubannerzug brachte das Fass zum Überlaufen. Die Stadtorte reagierten entsetzt auf die unkontrollierbaren Scharen aus den Länderorten und beschlossen, sich in Zukunft vor solchen Aktionen zu schützen. Zu diesem Zweck schlossen Bern, Zürich und Luzern ein so genanntes Burgrecht mit den nicht-eidgenössischen Städten Freiburg und Solothurn. Man versprach sich, sich zukünftig gegen solche Saubannerzüge zu schützen. Nun war es an den Länderorten, entsetzt zu reagieren: Vor allem Uri, Schwyz und «Unterwalden» sahen in diesem Burgrecht den Versuch der Städte, die Macht auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft stärker bei sich zu zentralisieren. An zahlreichen Tagsatzungen versuchte man vergeblich, die Situation friedlich zu lösen.²²

Das Stanser Verkommnis

1481 standen die Orte an der Schwelle zu einem massiven Konflikt. An der Tagsatzung in Stans aber gelang es schliesslich, sich zu einigen und Freiburg und Solothurn trotz der anfänglichen Widerstände der Länderorte in das Bündnis der Eidgenossenschaft mit aufzunehmen. Anlässlich dieser Tagsatzung in Stans wurde ein Vertragswerk aufgesetzt, das so genannte Stanser Verkommnis, das die früheren Abmachungen aus dem Pfaffenbrief und dem Sempacherbrief bestätigte. Es verurteilte mutwillige Gewalt und verbot Versammlungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit. Bei Ungehorsam der Untertanen waren die Orte zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Das Stanser Verkommnis formulierte – aus gegebenem Anlass – ausserdem Regelungen über die Teilung der Kriegsbeute.²³ Stärker noch als der Pfaffenbrief oder der Sempacherbrief enthielt das Stanser Verkommnis Elemente einer «Verfassung». Es regelte das Verhältnis der Orte untereinander, das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit und es forderte eine Gewaltmonopolisierung: nur der «Staat», respektive die Obrigkeit, sollte Gewalt ausüben

²² Kessler, Konflikte, S. 84.

²³ Vgl. Walder, Stanser Verkommnis.



Abb. 6: Das Schwyzer Exemplar des «Stanser Verkommnis».

dürfen.²⁴ Das Stanser Verkommnis bedeutete eine weitere politische Festigung der Eidgenossenschaft. Ausserdem hatte man damit einen Weg gefunden, den Konflikt zwischen Stadt und Land wenigstens vordergründig zu überwinden.

Ein Bündnis mit der mittlerweile – trotz immer wieder aufbrechender Konflikte – gefestigten Eidgenossenschaft wurde aus militärischer und politischer Perspektive zunehmend attraktiver. Nach 1500 suchte denn auch Basel Anschluss an die Eidgenossenschaft und schloss 1501 ein Bündnis mit den Orten, ebenso wie Schaffhausen, das der Eidgenossenschaft schon länger als zugewandter Ort verpflichtet gewesen war und sich unter anderem auf eidge-

nössischer Seite am Schwabenkrieg beteiligt hatte. 1513 schliesslich wurde auch Appenzell in das Bündnis mit den Eidgenossen aufgenommen, das als zugewandter Ort schon länger mit den eidgenössischen Orten verbunden war. Appenzell sollte der letzte vollberechtigte Ort der Alten Eidgenossenschaft bleiben, damit war die Eidgenossenschaft komplett oder eben arrondiert. ²⁵

²⁴ Kessler, Konflikte, S. 84.

²⁵ Vgl. Würgler, Eidgenossenschaft.



Abb. 7: Mit diesem Bündnis wurde Appenzell 1513 zum dreizehnten und letzten vollberechtigten Ort der Eidgenossenschaft.

Die Eidgenossenschaft im Jahr 1513

Die Situation der Eidgenossenschaft nach dem Bündnis mit Appenzell lässt sich wie folgt zusammenfassen: 13 gleichberechtigte, so genannte vollberechtigte Orte bildeten die Eidgenossenschaft, nämlich Uri, Schwyz, «Unterwalden», Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Diese Orte waren durch Bündnisse miteinander verbunden, die für alle beteiligten Orte verbindliche Regelungen betreffend Friedenswahrung, Kriegswesen, gegenseitige Hilfeleistungen und Streitschlichtung festhielten.

Neben den vollberechtigten Orten waren auch die zugewandten Orte Teil der Eidgenossenschaft. Sie hatten Bündnisse mit allen oder einzelnen der 13 vollberechtigten Orte abgeschlossen, waren ihnen aber rechtlich nicht gleichgestellt. Sie hatten sich der Politik der Vollberechtigten zu fügen und ihnen im Bedarfsfall Hilfe zu leisten. Von den Bündnissen mit den eidgenössischen Orten versprachen sie sich in erster Linie militärischen Schutz.²⁶

Noch weniger Rechte hatten die Untertanengebiete der vollberechtigten Orte, die so genannten Gemeinen Herrschaften. Einige dieser Gebiete waren gekauft worden, die

²⁶ Vgl. Würgler, Zugewandte Orte.

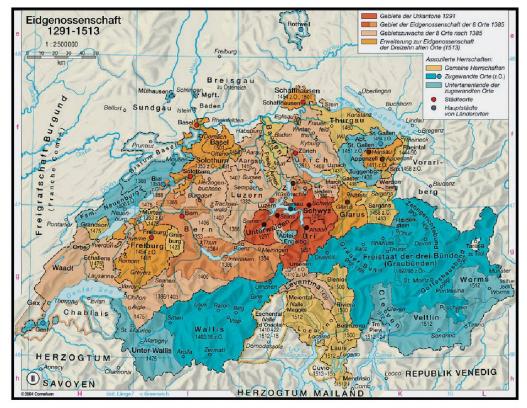


Abb. 8: Die Situation der Eidgenossenschaft 1513.

meisten aber hatten die eidgenössischen Orte erobert. Untertanengebiete dienten in erster Linie als Kapitalanlage der herrschenden Städte und Länder und boten damit wieder Konfliktpotenzial.²⁷ Die Eroberungen, wie überhaupt die militärischen Erfolge, hatten die Eidgenossenschaft zu einer europäischen Mittelmacht aufsteigen lassen, die trotz Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich mehr oder weniger selbständig agierte. 1513 befand sich die Eidgenossenschaft beispielsweise mitten in den oberitalienischen Kriegen, in deren Rahmen sie das Tessin, das Veltlin, Bormio und Chiavenna erobert hatte.²⁸ Zwei Jahre später aber, nach der Niederlage in der Schlacht bei Marignano 1515, sollten der militärische Aufstieg der Eidgenossenschaft und ihre Expansionspolitik ein Ende finden.²⁹

Die Eidgenossenschaft war 1513 ein heterogenes Gebilde und darf nicht mit einem modernen Staat verwechselt werden. Ausser der Tagsatzung besass sie keine zentralen Institutionen und diese Tagsatzung hatte keine wirkliche Entscheidungsgewalt. Es fehlte eine alles umfassende, effiziente politische Organisation. Nach wie vor standen die Eigenin-

teressen der Orte im Zentrum und diese waren nicht selten bestimmt von den im Sold der europäischen Mächte stehenden Führungsmitgliedern.

Dennoch sind die Unterschiede zwischen dem lockeren Bündnisgeflecht des 14. Jahrhunderts und der Eidgenossenschaft von 1513 deutlich: Dank gemeinsamer Bündnisse, Pfaffenbrief, Sempacherbrief und Stanser Verkommnis sowie gemeinsamer Aufgaben wie der Verwaltung von Gemeinen Herrschaften und den Tagsatzungen hatte die Eidgenossenschaft im Vergleich zu früheren Jahrhunderten einen höheren Grad an Verfestigung und Stabilität erreicht.

Die Eidgenossenschaft war aber in erster Linie ein militärischer und politischer Zweckverband. Man hatte sich zusammengetan, weil das aus politischer und militärischer Perspektive nötig und sinnvoll erschien, nicht weil man eine

- ²⁷ Vgl. zu diesem Aspekt etwa Jacober, Gasterland und Uznach.
- ²⁸ Vgl. Ostinelli, Mailänderkriege.
- ²⁹ Landolt, Innerschweiz, S. 61.

natürliche Zusammengehörigkeit empfand oder sich gar emotional verbunden fühlte. Wenn sich die Orte im Bund mit Appenzell *«ewige getrüwe fründschaft miteinanderen»* schworen, ³⁰ so war das vielmehr eine formelhafte Redewendung als Ausdruck eines innigen Gemeinschaftsgefühls.

Entstehung einer eidgenössischen Identität: Symbole, Chroniken, Mythen

Dieses Gemeinschaftsgefühl begann sich aber im 16. Jahrhundert zu entwickeln. Es sollte schliesslich zu der Überzeugung führen, dass man nicht nur zusammenblieb, weil man das aus politischen und militärischen Motiven musste, sondern weil man ganz selbstverständlich zusammengehörte. Diese Überzeugung sollte für die Stabilität der Eidgenossenschaft letztlich ebenso wichtig sein wie die Bünd-

nisse, Abkommen und Tagsatzungen.

Von aussen wurde die Eigenossenschaft bereits als Einheit wahrgenommen. Nach dem Sieg gegen Habsburg im Schwabenkrieg von 1499 gehörte die Eidgenossenschaft rechtlich zwar nach wie vor zum Heiligen Römischen Reich, die faktische Zugehörigkeit aber dünnte immer weiter aus, und die Eidgenossenschaft wurde im Reich zwar nicht als eigener Staat, aber doch als mehr oder weniger eigenständiges Gebilde wahrgenommen. Das zeigte sich auch im Namen, den man den Personen aus der Eidgenossenschaft gegeben hatte: «Schweizer» hatte sich als Kollektivbezeichnung durchgesetzt. Der Name des wegen seiner Söldner bekannten Ortes Schwyz hatte sich damit auf alle Eidgenossen übertragen. Für viele Eidgenossen, vor allem aus den Städten, erschien dies anfänglich als Beleidigung, denn sie wollten nicht mit den Bauern aus Schwyz in einen Topf geworfen werden. «Schweizer» und insbesondere die Erweiterung «Kuh-Schweizer» wurde nämlich häufig verwendet, um auf die bäuerliche, nicht-aristokratische Herkunft der Eidgenossen hinzuweisen. Ausserdem enthielt der Begriff auch eine Anspielung auf angeblich sodomistische Praktiken der Bauern mit ihren Kühen: Während des Schwaben-



[«]Sy satztennd einem kalb ein tuechly uff, fuorten das by dem schwantz, dantzent zuo den Eidgenossen, schriende, sy soltend inen den bruttman schicken, dan die brutt were bereidt.» (zitiert nach Gutmann, Schwabenkriegschronik, S. 470).

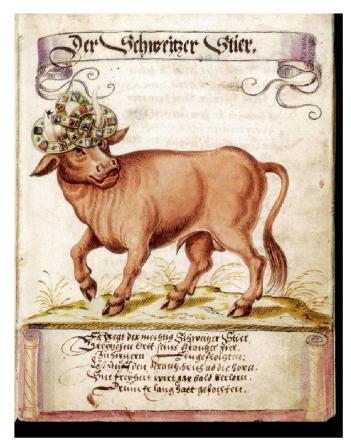


Abb. 9: Das Gedicht unter der Darstellung des «Schweizer Stier» aus einem Schwyzer Bundbuch von 1602 ermahnt die Eidgenossen zur Einheit: «Es tregt der mechtig Schweitzer Stier/Dreytzehen Ortt seins Krantzes Zier/in Hörnern Eingeflochten/Löss auff den Krantz, brich ab die Horn/Die freijheit wirt gar bald verlorn/Drum Er lang hatt gefochten.»

kriegs, so berichtet der Chronist Kaspar Frey, hätten die kaiserlichen Landsknechte beim Dorf Azmoos im St. Galler Rheintal ein Kalb in Hochzeitskleider gesteckt und es in Richtung der lagernden Eidgenossen getrieben. Dann schrien die Landsknechte den Eidgenossen zu, sie sollten den Bräutigam schicken, die Braut sei schon bereit.³¹

Paradoxerweise wurde das Schimpfwort Kuhschweizer aber bald darauf als Selbstbezeichnung verwendet. Die Eidgenossen begannen die Beschimpfung als eine Art Zeichen der Auserwähltheit zu verstehen und deuteten sie vom Negativen ins Positive um.³² Sie begannen sich als Volk von Bauern zu inszenieren, als «frume edle puren», die zwar nicht dem herablassenden Geburtsadel, sehr wohl aber einem Tugendadel angehörten und sich durch herausragende,

³² Marchal, Die Alten Eidgenossen, S. 315–317.



Abb. 10: Diebold-Schilling-Chronik 1513, Folio 211v, Eigentum der Korporation Luzern. Beschwörung des Bunds mit Schaffhausen von 1501.

edle Fähigkeiten auszeichneten. Die Kuh wurde zu einem häufig verwendeten Symbol der Eidgenossenschaft und wandelte sich vom Ausdruck für Spott und Schande zum Ehrensymbol. 33 Beispiel dafür ist eine Darstellung aus dem Schwyzer Bundbuch von 1602. Es zeigt den Schweizer Stier, der Stärke und Stolz der Eidgenossenschaft repräsentiert. Aufschlussreich ist auch sein Kopfschmuck: in seinen Hörnern trägt er einen Kranz aus den Wappen der dreizehn Orte. Das Gedicht darunter mahnt zur Einheit: wenn man den Kranz auflöse, sei die Freiheit der Eidgenossenschaft gefährdet. Das bedeutet konkret, dass die eidgenössischen Orte nicht mehr zu trennen sind.

Diese symbolische Darstellung einer eidgenössischen Unzertrennlichkeit zeigt, dass sich langsam ein Bewusstsein dafür entwickelt hatte, eine Gemeinschaft zu bilden. Zu diesem Gefühl der Zusammengehörigkeit trugen auch die regelmässigen Bündnisbeschwörungen bei. Für die Bündnisbeschwörungen besuchten Vertreter der Orte die Landsgemeinden oder Bürgerversammlungen der anderen Orte und beschworen den Eid neu. So wie auf der Darstellung aus der Luzerner Schillingchronik muss man sich das vermutlich vorstellen: Ein Schreiber verliest den Text, spricht die Eidformel vor und lässt die Versammelten – die Landsgemeinde sowie die Vertreter die anderen Orte – die rechte Hand zur Eidleistung erheben. Das hatte einerseits eine politische Bedeutung, denn man bestätigte sich gegenseitig die Gültigkeit der Bündnisse. Andererseits hatten diese Neubeschwörungen aber auch eine gemeinschaftsfördernde Wirkung: Wesentlicher Bestandteil dieser Anlässe war nämlich das Festmahl für die Gesandten. Es bot Geselligkeit und die Möglichkeit, sich auch ausserhalb des offiziellen Rahmens über wichtige Fragen zu unterhalten. Im Jahr 1513 waren jeweils bis zu 200 Gesandte in der Eidgenossenschaft unterwegs. So konnte der Kontakt und die Kommunikation untereinander verstärkt und verdichtet werden.³⁴

Einen ganz wesentlichen Beitrag zum Gemeinschaftsgefühl leisteten die Chroniken, denn sie gaben der Eidgenossenschaft eine gemeinsame Geschichte und einen gemeinsamen Ursprung. Beispiel dafür ist die eidgenössische Chronik des Johannes Stumpf, die zwischen 1547 und 1548 entstanden ist. Stumpf schreibt, Gott habe gewollt, dass sich die eidgenössischen Orte «in ein aufrechte, getreuw, bruderliche und ewige pündtnuss gefasset unnd vereiniget», was letztlich bedeutet, dass Gott die Entstehung der Eidgenossenschaft wollte. Die Eidgenossenschaft kann also unmöglich das Produkt von ein paar historischen Zufällen sein, sondern war Teil eines göttlichen Plans. Für Stumpf ist klar, dass die Eidgenossen zusammengehören. Hinweise darauf sind vor allem die gemeinsamen Vorfahren, die gemeinsamen Sitten und die Charaktereigenschaf-

- 33 Landolt/Sieber, Schwyz, S. 104.
- ³⁴ Landolt/Sieber, Schwyz, S. 104, 111.
- 35 Chronik des Johannes Stumpf, Vorrede, S. II.

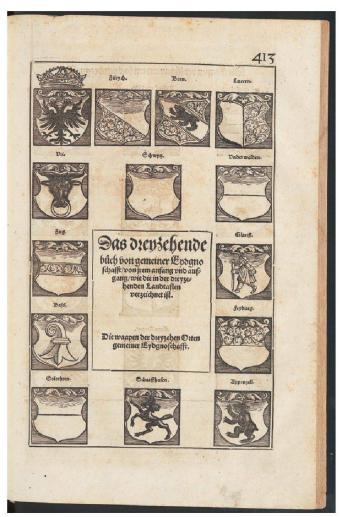


Abb. 11: Das Titelbild des 13. Kapitels von Stumpfs Chronik von 1548, in dem die Geschichte der eidgenössischen Orte erklärt wird. Diese schön geordneten Wappen erinnern bereits an die natürlich gewachsene Einheit, die Carl Reichlin zu Beginn des 19. Jahrhunderts dargestellt hat (vgl. Abb. 1). Bei Stumpf allerdings findet auch das Wappen des Heiligen Römischen Reiches Platz. Die Zugehörigkeit zum Reich war im 16. Jahrhundert noch selbstverständlich.

ten, die allen Eidgenossen eigen sind (insbesondere Stärke, Mannheit und Tapferkeit). Gott hat von allem Anfang an geplant und vorgesehen, dass die Eidgenossenschaft entsteht. Aus dieser Perspektive erscheinen alle politischen Abkommen und Bündnisse als eigentlich redundante Formsache: dadurch wurde nur noch formell bestätigt, was von Gott gewollt war und deswegen ohnehin entstanden wäre. Teil der Chronik von Johannes Stumpf sind Land-

karten, auf denen die Eidgenossenschaft als fest definierter Raum gezeigt wird, als eine geschlossene Einheit. Stumpf signalisiert diese Geschlossenheit durch das Festlegen von Grenzen auf seiner Landkarte, Grenzen definieren immer eine Abgrenzung nach Aussen und dadurch auch eine Festigung im Innern.

Die Eidgenossenschaft als geschlossener Raum mag ebenso ein Mythos sein wie der gemeinsame Ursprung aller Eidgenossen. Mythen waren auch der Rütlischwur, Wilhelm Tell und die Befreiung von den bösen habsburgischen Vögten in den Freiheitsschlachten, alles Motive, die in den eidgenössischen Chroniken des 16. Jahrhunderts auftauchen. Diese Mythen halfen mit, eine eidgenössische Identität zu erschaffen. Diese neu erworbene Identität aber bewahrte die Eidgenossenschaft nicht vor weiteren Krisen, die ihre Existenz auf die Zerreissprobe stellten. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Reformation, beziehungsweise die konfessionellen Konflikte, welche die Geschichte der Eidgenossenschaft noch bis ins 19. Jahrhundert begleiten sollten.

Fazit

Dennoch hatte im 16. Jahrhundert eine Arrondierung der Eidgenossenschaft stattgefunden, die sowohl territoriale und politische, als auch kulturelle Aspekte beinhaltete. Die territoriale und politische Arrondierung kam durch Bündnisse zustande, aber auch durch gemeinsame Eroberungen und das Verwalten von Untertanengebieten, durch regelmässige Treffen und durch verbindliche gemeinsame Gesetze und Normen, wie sie der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief und das Stanser Verkommnis waren. Eine politische Arrondierung entstand auch durch Schiedsgerichte, gegenseitige Hilfeleistungen im Kriegsfall und faktisches Lösen vom Heiligen Römischen Reich.

Dadurch entstand ein politischer und militärischer Zweckverband. Die Arrondierung der Identität verlieh diesem Zweckverband nun ein Gesicht. Die Etablierung einer gemeinsamen Geschichte und einer gemeinsamen Herkunft, das Begreifen der Eidgenossenschaft als Einheit – dargestellt in Symbolbildern und Landkarten –, das Aufkommen von eidgenössischen Mythen: all das verlieh der Eidgenossenschaft und den Eidgenossen ein Zusammengehörigkeitsgefühl und führte zu der Überzeugung, eine Gemeinschaft zu bilden und zwar nicht nur aus politischen oder militärischen Gründen.

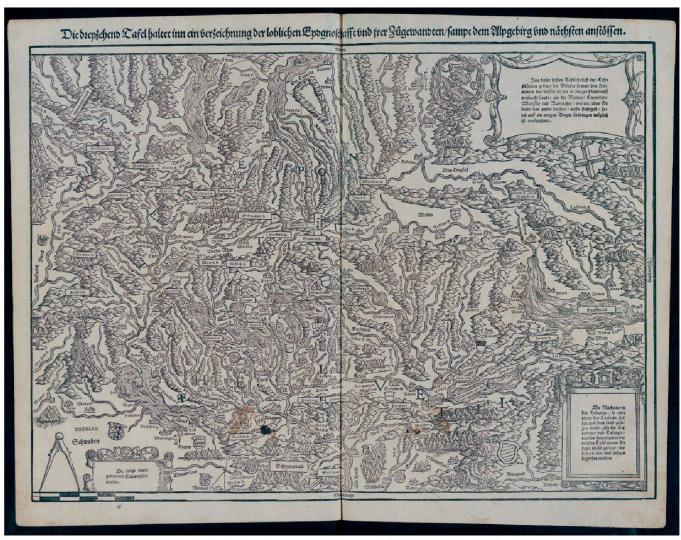


Abb. 12: Kartenausschnitt aus der «dreyzehend Tafel» der Chronik des Johannes Stumpf von 1548. Ein interessantes Detail ist der Verlauf der Grenze in der Nähe des Bodensees (links unten): Die Grenze führt an dieser Stelle mitten nach Schwaben hinein bis nach Rottweil. Rottweil war ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und wurde von Stumpf entsprechend auch innerhalb der eidgenössischen Grenzen dargestellt.

Diese Arrondierung in mehrfacher Hinsicht war ein Prozess, der sich noch über Jahrhunderte hinweg fortsetzte und im 16. Jahrhundert keineswegs abgeschlossen war. Doch schon im 16. Jahrhundert wird deutlich, dass sich durch eine politische Verfestigung der Eidgenossenschaft

und das Entwickeln einer eidgenössischen Identität langsam zusammenfügte, was keineswegs von Anfang an zusammen gehört hatte. 36

³⁶ Reinhard, Kleine Geschichte, S. 28.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, Akten 1, 852 Appenzellerbund von 1513.

Gedruckte Quellen

Chronik des Johannes Stumpf

Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronick wirdiger Thaaten Beschreybung: hierinn wirt auch die Gelegenheit der gantzen Europe, jtem ein kurtzvergriffne Chronica Germaniae oder Teütschlands, in sonders aber ein fleyssige Histori und ordenliche Beschreybung Gallie oder Franckrychs fürgestellt, darauff denn obgedachte der Eydgnoschafft Beschreybung volget / welchs alles mit gar schönen geographischen Landtaflen, contrafetischem Abmalen der Stetten, Fläcken und Schlachten, auch mit vilen alten und herrlichen Waapen künigklicher, fürstlicher und edler Geschlächten oder Geburtstaflen fürgebildet, darzuo mit fleyssigen Registern aussgescheiden, durch Johann Stumpffen beschriben und in XIII Bücher abgeteilt ist, welcher Summen und Innhalt nach 5 nächst umbgewendten Blettern eigentlich verzeichnet findst, Zürich 1548.

Literatur

Gutmann, Schwabenkriegschronik

Gutmann Andre, Die Schwabenkriegschronik des Kaspar Frey und ihre Stellung in der eidgenössischen Historiographie des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Stuttgart 2010.

Jacober, Gasterland und Uznach

Jacober Ralf, Herrschaft und «Untertanen». Gasterland und Uznach unter Schwyz und Glarus in Früher Neuzeit, in: MHVS, 102/2010, S. 213–232.

Jäggi, Sempacherkrieg

Jäggi Stefan, Sempacherkrieg, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 18.12.2012, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8871.php [Status: 16.7.2013].

Jucker, Gesandte

Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.

Kessler Valentin, Konflikte und Konkordate – zur Entwicklung der eidgenössischen Zusammengehörigkeit im Spätmittelalter, in: 75 Jahre Bundesbriefmuseum. «…ein einig Volk von Brüdern»? Zur Geschichte der Alten Eidgenossenschaft, Freienbach 2011, S.71–85 (Schwyzer Hefte, Bd. 96).

Landolt, Innerschweiz

Landolt Oliver, Die Innerschweiz im Spätmittelalter. Zu Wirtschaft, Gesellschaft, Expansion und Söldnerwesen, in: 75 Jahre Bundesbriefmuseum. «...ein einig Volk von Brüdern»? Zur Geschichte der Alten Eidgenossenschaft, Freienbach 2011, S. 53–69 (Schwyzer Hefte, Bd. 96).

Landolt, Kriegsverbrechen

Landolt Öliver, «wider christenliche ordnung und kriegsbruch...». Schwyzerische und eidgenössische Kriegsverbrechen im Spätmittelalter, Zürich 2005, S. 91–121 (Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 22) (Sonderdruck).

Landolt/Sieber, Schwyz

Landolt Oliver/Sieber Christian, Schwyz in der werdenden Eidgenossenschaft, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2: Vom Tal zum Land 1350–1550, Zürich 2012, S. 65–121.

Maissen, Geschichte

Maissen Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2011.

Marchal, Alte Eidgenossen

Marchal Guy P., Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 309–406.

Marchal, Staat

Marchal Guy P., Ein Staat werden. Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert, in: Oschema Klaus/Schwinges Rainer C., Karl der Kühne von Burgund. Fürst zwischen europäischem Adel und der Eidgenossenschaft, Zürich 2010, S. 41–51.

Meyer, Hilfskreis

Meyer Karl, Über den Hilfskreis im Zürcher Bundesbrief von 1351, in: Historisches Neujahrsblatt, hg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, 30/1924, S. 12–13.

Michel, Bündnisgeflecht

Michel Annina, Bündnisgeflecht statt Eidgenossenschaft. Zur Entwicklung des eidgenössischen Bündnissystems, in: 75 Jahre Bundesbriefmuseum. «...ein einig Volk von Brüdern»? Zur Geschichte der Alten Eidgenossenschaft, Freienbach 2011, S. 36–51 (Schwyzer Hefte, Bd. 96).

Ostinelli, Mailänderkriege

Ostinelli Paolo, Mailänderkriege,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Version: 22.10.2009 (übersetzt aus dem Italienischen), http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8893.php [Status: 16.7.2013].

Peyer, Verfassungsgeschichte

Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.

Pfaff, Pfaffenbrief

Pfaff Carl, Pfaffenbrief, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 27.9.2010,

http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9803.php [Status: 16.7.2013].

Reinhardt, Kleine Geschichte

Reinhardt Volker, Kleine Geschichte der Schweiz, München 2010.

Sablonier, Eidgenossenschaft

Sablonier Roger, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Wiget Josef (Hg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts,

Schwyz/Einsiedeln 1999, S. 9-42.

Stettler, Bundesbriefe

Stettler Bernhard, Bundesbriefe,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 7.5.2010, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9600.php [Status: 16.7.2013].

Stettler, Eidgenossenschaft

Stettler Bernhard, Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004.

Walder, Stanser Verkommnis

Walder Ernst, Stanser Verkommnis,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 24.1.2013, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9805.php [Status: 16.7.2013].

Weber, Unterwalden

Weber Emil, Unterwalden,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 5.3.2013, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7409.php [Status: 6.8.2013].

Würgler, Eidgenossenschaft

Würgler Andreas, Eidgenossenschaft,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 8.2.2012, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26413.php [Status: 16.7.2013].

Würgler, Tagsatzung

Würgler Andreas, Tagsatzung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 22.8.2012, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10076.php [Status: 16.7.2013].

Würgler, Territorialherrschaft

Würgler Andreas, Territorialherrschaft,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 15.8.2012, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9927.php [Status: 6.8.2013].

Würgler, Zugewandte

Würgler Andreas, Zugewandte Orte,

in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 2.12.2009, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9815.php [Status: 16.7.2013].

Zahnd, Burgundische Eidgenossenschaft

Zahnd Urs Martin, Burgundische Eidgenossenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 25.8.2003, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27284.php [Status: 16.7.2013].